

VERORDNUNG (EU) Nr. 372/2014 DER KOMMISSION**vom 9. April 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf die Berechnung bestimmter Fristen, die Bearbeitung von Beschwerden und die Kenntlichmachung und den Schutz vertraulicher Informationen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Modernisierung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, mit der ein Beitrag sowohl zur Umsetzung der Wachstumsstrategie „Europa 2020“ ⁽²⁾ als auch zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden soll, wurde die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 durch die Verordnung (EU) Nr. 734/2013 ⁽³⁾ geändert, um die Wirksamkeit der Beihilfenkontrolle zu erhöhen. Ziel dieser Änderung war insbesondere, die Bearbeitung von Beschwerden durch die Kommission effizienter zu gestalten und die Befugnis der Kommission einzuführen, Informationen direkt bei den Marktteilnehmern einzuholen und Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und Beihilfeinstrumente durchzuführen.
- (2) Angesichts dieser Änderungen müssen die Ereignisse festgelegt werden, die den Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen bei Auskunftersuchen bestimmen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 an Dritte gerichtet werden.
- (3) Die Kommission kann von Amts wegen Informationen jeder Herkunft über rechtswidrige Beihilfen prüfen, um über die Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 AEUV befinden zu können. In diesem Zusammenhang sind Beschwerden eine wichtige Informationsquelle für die Aufdeckung von Verstößen gegen das Beihilferecht. Es ist daher wichtig, klare und effiziente Verfahren für die Bearbeitung der bei der Kommission eingelegten Beschwerden festzulegen.
- (4) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können nur Beteiligte Beschwerden einreichen, um der Kommission Mitteilung über mutmaßlich rechtswidrige Beihilfen oder über eine mutmaßlich missbräuchliche Anwendung von Beihilfen zu machen. Deshalb sollten natürliche und juristische Personen, die Beschwerden einreichen, nachweisen müssen, dass sie Beteiligte im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind.
- (5) Um die Bearbeitung von Beschwerden effizienter zu gestalten und gleichzeitig Transparenz und Rechtssicherheit zu verbessern, ist es zweckmäßig festzulegen, welche Informationen die Beschwerdeführer der Kommission übermitteln sollten. Damit sichergestellt ist, dass die Kommission alle relevanten Informationen über mutmaßlich rechtswidrige oder missbräuchlich angewandte Beihilfen erhält, müssen nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 die Beteiligten ein Formular ausfüllen und alle darin vorgeschriebenen Informationen übermitteln. Das hierfür zu verwendende Formular sollte daher festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission EUROPA 2020 — Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 endg.).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 15).

- (6) Die Anforderungen, denen die Beteiligten genügen müssen, wenn sie Beschwerden einlegen, sollten mit keinem übermäßigen Aufwand verbunden sein, gleichzeitig jedoch gewährleisten, dass die Kommission alle Informationen erhält, die sie für die Einleitung einer Untersuchung der mutmaßlich rechtswidrigen oder missbräuchlich angewandten Beihilfen benötigt.
- (7) Um sicherzustellen, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, die der Kommission übermittelt werden, im Einklang mit Artikel 339 AEUV behandelt werden, sollte jeder, der Informationen übermittelt, die als vertraulich angesehenen Informationen deutlich kenntlich machen und die Gründe für deren Vertraulichkeit darlegen. Von der betreffenden Person sollte verlangt werden, der Kommission gesondert eine nicht-vertrauliche Fassung der Informationen vorzulegen, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme übermittelt werden könnte.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾ sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und in der vorliegenden Verordnung oder von der Kommission nach Artikel 108 AEUV festgesetzten Fristen werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 und den in den Absätzen 2 bis 5b des vorliegenden Artikels genannten besonderen Vorschriften berechnet. Im Kollisionsfall hat die vorliegende Verordnung Vorrang.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(5a) In Bezug auf den Termin für die Übermittlung der Informationen, um die Dritte nach Artikel 6a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ersucht wurden, ist der Eingang des Auskunftersuchens das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.“

(5b) In Bezug auf den Termin für die Übermittlung der Informationen, um die Dritte nach Artikel 6a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ersucht wurden, ist die Bekanntgabe des Beschlusses das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.“

2. Nach Artikel 11 werden die folgenden Kapitel Va und Vb eingefügt:

„KAPITEL Va

BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Artikel 11a

Zulässigkeit von Beschwerden

(1) Jeder, der nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Beschwerde einreicht, hat nachzuweisen, dass er Beteiligter im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h der genannten Verordnung ist.

(2) Der Beteiligte füllt ordnungsgemäß das Formular in Anhang IV aus und macht alle darin vorgeschriebenen Angaben. Auf begründeten Antrag eines Beteiligten kann die Kommission diesen von der Verpflichtung, einige der in dem Formular verlangten Angaben zu machen, befreien.

(3) Die Beschwerde ist in einer Amtssprache der Union einzureichen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

KAPITEL Vb

KENNTLICHMACHUNG UND SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Artikel 11b

Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen

Jeder, der nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 Informationen übermittelt, hat deutlich anzugeben, welche Informationen er aus welchen Gründen als vertraulich ansieht, und der Kommission gesondert eine nichtvertrauliche Fassung des Schriftsatzes vorzulegen. Müssen Informationen innerhalb einer bestimmten Frist übermittelt werden, so gilt dieselbe Frist für die Übermittlung der nichtvertraulichen Fassung.“

3. Der Text im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IV angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG IV

FORMULAR FÜR BESCHWERDEN ÜBER MUTMASSLICH RECHTSWIDRIGE STAATLICHE BEIHILFEN ODER EINE MUTMASSLICH MISSBRÄUCLICHE ANWENDUNG VON BEIHILFEN

Die Pflichtfelder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Angaben zum Beschwerdeführer

Vorname:*

Familiename:*

Anschrift (1. Zeile):*

Anschrift (2. Zeile):

Ort:*

Bundesland/Region/Provinz:

Postleitzahl:*

Land:*

Telefon:

Mobiltelefon:

E-Mail:*

Fax

2. Ich reiche die Beschwerde im Namen Dritter (einer Person oder eines Unternehmens) ein:

Ja* Nein*

Wenn ja, machen Sie bitte auch folgende Angaben:

Name der Person/des Unternehmens, die/das Sie vertreten:*

Registrierungsnummer des Unternehmens:

Anschrift (1. Zeile):*

Anschrift (2. Zeile):

Ort:*

Bundesland/Region/Provinz:

Postleitzahl:*

Land:*

Telefon 1:

Telefon 2:

E-Mail:*

Fax:

Bitte fügen Sie einen Beleg dafür bei, dass der Vertreter/die Vertreterin bevollmächtigt ist, im Namen dieser Person bzw. dieses Unternehmens zu handeln.*

3. Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen zu Ihrer eigenen Beschreibung:*

- a) Wettbewerber des Beihilfeempfängers oder der Beihilfeempfänger
- b) Handelsverband, der die Interessen von Wettbewerbern vertritt
- c) Nichtregierungsorganisation
- d) Gewerkschaft
- e) EU-Bürger/Bürgerin
- f) Sonstiges (bitte angeben)

Warum und inwiefern berührt die mutmaßliche staatliche Beihilfe Ihre Wettbewerbsposition oder die der Person/des Unternehmens, die/das Sie vertreten? Bitte führen Sie möglichst viele konkrete Belege an.

Hinweis: Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können nur Beteiligte im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h dieser Verordnung förmliche Beschwerden einreichen. Wenn Sie nicht nachweisen, dass Sie Beteiligter sind, wird dieses Formular daher nicht als Beschwerde registriert, und die darin enthaltenen Informationen werden als allgemeine Marktauskünfte behandelt.

4. Bitte kreuzen Sie wie zutreffend an:*

- Ja, meine Identität darf offengelegt werden.
- Nein, meine Identität darf nicht offengelegt werden.

Falls nein, warum nicht?

Vertraulichkeit: Soll Ihre Identität nicht preisgegeben oder sollen bestimmte Dokumente oder Informationen vertraulich behandelt werden, teilen Sie uns dies bitte ausdrücklich und unter Angabe von Gründen mit und kennzeichnen Sie die vertraulichen Passagen der Dokumente. Ohne Angaben zur Vertraulichkeit Ihrer Identität oder bestimmter Dokumente oder Daten werden diese Informationen als nicht vertraulich eingestuft und können dem Mitgliedstaat, der mutmaßlich die betreffende staatliche Beihilfe gewährt, mitgeteilt werden. Die Angaben zu den Punkten **5 und 6** können nicht vertraulich behandelt werden.

5. Angaben zum Mitgliedstaat, der die Beihilfe gewährt*

Bitte beachten Sie, dass die hier gemachten Angaben als nicht vertraulich betrachtet werden.

- a) Land:
- b) Sofern bekannt, Angabe der Institution oder Stelle, die die mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe gewährt hat:
 - Zentralregierung:
 - Bundesland/Region (bitte angeben):
 - Sonstige (bitte angeben):

6. Angaben zur mutmaßlichen Beihilfemaßnahme*

Bitte beachten Sie, dass die hier gemachten Angaben als nicht vertraulich betrachtet werden.

- a) Bitte beschreiben Sie die mutmaßliche Beihilfe und geben Sie an, in welcher Form sie gewährt wurde (Kredite, Zuschüsse, Garantien, steuerliche Anreize, Steuerbefreiungen usw.).

- b) Wofür wurde die mutmaßliche Beihilfe gewährt (sofern bekannt)?

- c) Auf welche Summe beläuft sich die mutmaßliche Beihilfe (sofern bekannt)? Falls Sie den genauen Betrag nicht kennen, nehmen Sie bitte eine Schätzung vor und führen Sie möglichst viele Belege zu deren Fundierung an.

- d) Wer ist der Begünstigte? Bitte machen Sie so umfassende Angaben wie möglich und beschreiben Sie die Haupttätigkeiten der fraglichen Begünstigten/Unternehmen.

- e) Wann wurde Ihres Wissens die mutmaßliche Beihilfe gewährt?

- f) Bitte kreuzen Sie wie zutreffend an:

- Eine Anmeldung der Beihilfe bei der Kommission ist meines Wissens nicht erfolgt.
- Die Beihilfe wurde meines Wissens zwar angemeldet, aber bereits vor dem Beschluss der Kommission gewährt. Geben Sie bitte das Aktenzeichen oder das Datum der Anmeldung der Beihilfe an (sofern bekannt).

- Die Beihilfe wurde meines Wissens zwar angemeldet und von der Kommission genehmigt, ihre Durchführung entsprach jedoch nicht den geltenden Bedingungen. Geben Sie bitte das Aktenzeichen oder das Datum der Anmeldung und das Datum der Genehmigung der Beihilfe an (sofern bekannt).

- Die Beihilfe wurde meines Wissens auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung gewährt, ihre Durchführung entsprach jedoch nicht den geltenden Bedingungen.

7. Grund der Beschwerde*

Um als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zu gelten, muss die mutmaßliche Beihilfe von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden, durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

- a) Erläutern Sie bitte, in welchem Umfang öffentliche Mittel gewährt wurden (sofern bekannt) und, falls die Maßnahme nicht von einer Behörde (sondern beispielsweise von einem öffentlichen Unternehmen) getroffen wurde, warum sie Ihres Erachtens den Behörden eines Mitgliedstaats zuzurechnen ist.

- b) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe selektiv ist (also bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt).

- c) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe dem/den Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

- d) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

- e) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

8. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

Führen Sie bitte die Gründe an, aus denen die mutmaßliche Beihilfe Ihres Erachtens nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

9. Angaben zu mutmaßlichen Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union und zu anderen Verfahren

- a) Geben Sie bitte an, welche anderen EU-Rechtsvorschriften Ihres Erachtens durch die mutmaßliche Beihilfe verletzt wurden. (Hinweis: Diese potenziellen Verstöße werden nicht zwangsläufig im Rahmen des beihilferechtlichen Prüfverfahrens behandelt.)

- b) Haben Sie sich in derselben Angelegenheit bereits an Dienststellen der Kommission oder andere europäische Institutionen gewandt? *

Ja Nein

Wenn ja, fügen Sie bitte Kopien des Schriftverkehrs bei.

- c) Haben Sie sich in derselben Angelegenheit bereits an nationale Behörden oder Gerichte gewandt? *

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte diese Behörden oder Gerichte an; wenn bereits eine Entscheidung oder ein Urteil vorliegt, fügen Sie bitte eine Kopie bei (falls verfügbar); wenn die Sache dagegen noch anhängig ist, geben Sie bitte das Aktenzeichen an (falls verfügbar).

- d) Machen Sie bitte weitere Angaben, die für die Prüfung dieser Sache von Belang sein könnten.

10. Sachdienliche Unterlagen

Führen Sie bitte sämtliche zur Stützung Ihrer Beschwerde beigefügten *Dokumente oder Belege* auf und fügen Sie ggf. Anlagen bei.

- Nach Möglichkeit ist eine Kopie des Gesetzes oder sonstigen Rechtsakts, auf den sich die Auszahlung der mutmaßlichen Beihilfe stützt, beizufügen.
- Fügen Sie nach Möglichkeit jeden verfügbaren Beleg für die Gewährung der Beihilfe bei (Pressemitteilung, veröffentlichte Abschlüsse usw.).
- Wird die Beschwerde im Namen Dritter (einer Person oder eines Unternehmens) eingereicht, fügen Sie bitte einen Nachweis bei, dass Sie zu deren Vertretung bevollmächtigt sind.
- Gab es in derselben Sache bereits Schriftverkehr mit der Europäischen Kommission oder anderen europäischen oder nationalen Institutionen, fügen Sie bitte Kopien davon bei.
- Wurde die Sache bereits von einem nationalen Gericht oder einer nationalen Behörde behandelt, fügen Sie bitte eine Kopie des Urteils bzw. der Entscheidung bei (falls verfügbar).

Ich erkläre, alle Angaben in diesem Formular und seinen Anhängen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers“